

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

vorab per E-Mail

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

GZ: VA 51-I 5007-2018/0012 (Bitte stets angeben)
2018/1555445

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 27.06.2018

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Ihren Antrag auf Informationszugang vom 27.06.2018 lehne ich ab.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 27.06.2018 bitten Sie mich, Ihnen die Liste der 34 Lebensversicherungsunternehmen zu übersenden, die laut Evaluierungsbericht des Finanzministeriums zum Lebensversicherungsreformgesetz unter intensivierte Aufsicht gestellt worden sind, samt kurzer Begründung für die Maßnahme beim jeweiligen Unternehmen. Eine Gruppierung sei ausreichend. Zu den Hintergründen verweisen Sie auf einschlägige Presseberichte (z.B. <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/lebensversicherungen-34-unternehmen-drohen-finanzprobleme-a-1215326.html>).

Ihren Antrag stützen Sie auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

31.07.2018

**Versicherungs- und
Pensionsfondsaufsicht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Groot
Referat VA 51
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
VA51@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

60329 Frankfurt
Taunusanlage 1

Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

II.

Ihre Bitte um Übersendung der Liste der 34 Lebensversicherungsunternehmen unter intensivierter Aufsicht sowie die Begründung für die Maßnahme beim jeweiligen Unternehmen ist als Auskunftersuchen gemäß § 1 Absatz 1 IFG zu verstehen.

Ein Anspruch auf Informationszugang ist jedoch gemäß § 3 Nr. 4 IFG iVm § 309 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ausgeschlossen. Die Namen der 34 Lebensversicherungsunternehmen unter intensivierter Aufsicht unterliegen der Verschwiegenheit.

Gemäß § 309 Absatz 1 Satz 1 VAG darf ich vertrauliche Informationen an keine andere Person weitergeben. Dies gilt gemäß § 309 Absatz 1 Satz 3 VAG nicht für die Weitergabe von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form, bei der die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht zu erkennen sind. Da es Ihnen jedoch um die konkrete Benennung bestimmter Lebensversicherer geht, ist der Tatbestand des § 309 Absatz 1 Satz 3 VAG nicht erfüllt.

Was der Begriff „vertrauliche Information“ im Einzelnen umfasst, ist im VAG zwar nicht geregelt, vergleichbare Verschwiegenheitspflichten gibt es aber auch im Wertpapierhandelsgesetz (§ 21 WpHG) und im Kreditwesengesetz (§ 9 KWG). Alle Verschwiegenheitspflichten haben die Gemeinsamkeit, dass sie der Umsetzung von europäischen Richtlinien dienen. Bei Auslegung des Begriffs der vertraulichen Information ist daher die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den einschlägigen Richtlinien zu berücksichtigen.

Mit Urteil vom 19.06.2018 hat der EuGH entschieden, dass Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG dahin auszulegen ist, dass weder alle Informationen, die das überwachte Unternehmen betreffen und von ihm an die zuständige Behörde übermittelt wurden, noch alle in der Überwachungsakte enthaltenen Äußerungen dieser Behörde, einschließlich ihrer Korrespondenz mit anderen Stellen, ohne weitere Voraussetzungen vertrauliche Informationen darstellen, die infolgedessen von der in dieser Vorschrift aufgestellten Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gedeckt sind.¹ Als vertraulich einzustufen sind die den Behörden [...] vorliegenden Informationen, die **erstens nicht öffentlich zugänglich** sind und bei deren Weitergabe **zweitens die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des vom Unionsgesetzgeber durch den Erlass der Richtlinie 2004/39 geschaffenen Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen bestünde**.

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Vorschriften sind die Überlegungen des EuGH für den Bereich der Wertpapieraufsicht auf die Versicherungsaufsicht und die Auslegung der Art. 64ff der Richtlinie 2009/138/EG (innerstaatlich: § 309 VAG) übertragbar.

Danach ist die Offenlegung der Namen der 34 Lebensversicherer unter intensivierter Aufsicht nicht zulässig.

¹ EuGH, Urteil vom 19.06.2018, Rechtssache C-15/16, Rn. 58.

Die Namen der betroffenen Unternehmen sind öffentlich nicht bekannt. Eine Veröffentlichung der Information, dass sie unter intensiver Aufsicht stehen, birgt die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der betroffenen Versicherer und ihrer Versicherten, weil dies mit einem erheblichen Reputationsschaden verbunden wäre. Der mit der Veröffentlichung einhergehende Vertrauensverlust in die Solvenz der Versicherer kann gravierende Folgen haben, schlimmstenfalls in Form eines Massenstornos, was ein Versicherungsunternehmen in existenzielle wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen kann. Je nach Größe und Systemrelevanz des betroffenen Versicherungsunternehmens können hierdurch weitere Versicherer in Mitleidenschaft gezogen werden und hohe volkswirtschaftliche Schäden bis hin zu einer Krise des Versicherungssektors entstehen.

Neben dem Schutz der Versicherungsnehmer gehört auch die Finanzstabilität zu den Zielen der Richtlinie 2009/138/EG (vgl. Art. 28 und Erwägungsgrund 16).

III.

Für die Ablehnung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz fallen keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

